

Von: Steuerberaterkammer Nordbaden
Gesendet: Donnerstag, 23. Dezember 2021 16:20
An: Steuerberaterkammer Nordbaden
Betreff: Coronabedingte Betriebsschließungen im Zeitraum 1. November bis 31. Dezember 2021 sowie Verlängerung verfahrensrechtlicher Steuererleichterungen
Anlagen: BMF-Schreiben verfahrensrechtliche Steuererleichterungen..pdf

Sehr geehrtes Kammermitglied,

nachfolgen erhalten Sie noch aktuelle Informationen zur coronabedingten Betriebsschließungen im Zeitraum 1. November bis 31. Dezember 2021 sowie zur Verlängerung verfahrensrechtlicher Steuererleichterungen.

Coronabedingte Betriebsschließungen im Zeitraum 1. November bis 31. Dezember 2021

in den vergangenen Wochen wurde vermehrt diskutiert, ob eine freiwillige Betriebsschließung aufgrund von Corona-Beschränkungen, die ein Offenhalten eines Restaurants, Ladenlokals, etc. aufgrund stark gesunkener Kundenfrequenz unwirtschaftlich macht, die entsprechenden Unternehmen von einer Inanspruchnahme von Überbrückungshilfen ausschließt.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWi) hat dazu nunmehr folgende auf den Zeitraum 1. November bis 31. Dezember 2021 beschränkte Sonderregelung bekannt gemacht (Frage 1.2 des FAQ-Katalogs zur Überbrückungshilfe III Plus):

„Freiwillige Schließungen oder Einschränkungen des Geschäftsbetriebs, weil eine Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs, infolge von angeordneten Corona-Zutrittsbeschränkungen (3G, 2G, 2G Plus) unwirtschaftlich wäre, schließen die Annahme eines coronabedingten Umsatzeinbruchs nicht aus und beeinträchtigen die Förderberechtigung ausnahmsweise nicht.

Der Antragsteller hat die wirtschaftlichen Beweggründe der freiwilligen Schließung oder Einschränkung des Geschäftsbetriebs dem prüfenden Dritten gegenüber glaubhaft darzulegen. Dabei legt er dar, inwiefern staatliche Corona-Zutrittsbeschränkungen oder vergleichbare Maßnahmen (Verbot touristischer Übernachtungen, Sperrstundenregelungen) seinen Geschäftsbetrieb wirtschaftlich beeinträchtigen.

Der prüfende Dritte prüft die Angaben der Antragsstellenden auf Nachvollziehbarkeit und Plausibilität und nimmt die Angaben zu seinen Unterlagen. Auf Nachfrage der Bewilligungsstelle legt der prüfende Dritte die Angaben des Antragstellers der Bewilligungsstelle vor. **Diese Regelung gilt ausschließlich für den Zeitraum 01.11. – 31.12.2021.**“

Unternehmen, die von dieser Sonderregelung Gebrauch machen, können die Überbrückungshilfe III Plus jedoch nicht auf die Allgemeine Bundesregelung Schadensausgleich, COVID-19, stützen, sondern müssen die Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020, die De-Minimis-Verordnung oder die Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 zugrunde legen.

Verlängerung verfahrensrechtlicher Steuererleichterungen

Außerdem möchten wir mit dieser E-Mail noch darauf hinweisen, dass das Bundesministerium der Finanzen (BMF) im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder mit Schreiben vom 7. Dezember 2021 steuerliche Maßnahmen zur Vermeidung unbilliger Härten für durch das Coronavirus Geschädigte verlängert das.

Unter bestimmten Voraussetzungen besteht weiterhin die Möglichkeit einer zinslosen Stundung von Steuerforderungen bis zum 31. März 2022. Anschlussstundungen können darüber hinaus vereinbart werden, wenn sie in Zusammenhang mit einer angemessenen, längstens bis zum 30. Juni 2022 dauernden

Ratenzahlungsvereinbarung stehen. Das BMF-Schreiben (vgl. Anlage) sieht zudem u.a. einen Vollstreckungsaufschub und die Anpassung von Vorauszahlungen im vereinfachten Verfahren vor.

Mit freundlichen Grüßen
STEUERBERATERKAMMER NORDBADEN
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Dr. Frank Blaser
Stellv. Geschäftsführer

Kammergeschäftsstelle: 69115 Heidelberg, Vangerowstraße 16/1
Telefon: 06221 – 183077
Telefax: 06221 – 165105
E-Mail: post@stbk-nordbaden.de
